

Information zur Schülerbeförderung für Berufsschüler mit Teilzeitunterricht

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),
Stand: Juni 2021

Nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht für Berufsschüler mit Teilzeitunterricht (entweder 1 bis 2 Tage/Woche oder Blockbeschulung) keine Beförderungspflicht zur Schule mehr.

Dies bedeutet, dass sich diese Schüler zunächst selbst um ihre Beförderung zur Berufsschule kümmern müssen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass jeweils die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerzeitkarten, Mehrfahrtenkarten, Bahn-Card usw.) gekauft werden. **Nach Schuljahresende (bis spätestens 31. Oktober)** können dann diese Schüler unter Vorlage der Fahrkarten einen Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten beim Landratsamt Hof stellen. Dabei werden die Kosten zurückerstattet, die die sog. Familienbelastungsgrenze (Eigenbeteiligung) von derzeit 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €) übersteigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**. Diese Voraussetzungen sind:

1. Anspruch auf **Kindergeld für mindest. 3 Kinder** im Monat August vor Schuljahresbeginn.
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (mehr als 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Wenn bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vorliegt, muss dem Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ein entsprechender Nachweis beigelegt werden (z.B. Kindergeldbescheinigung des Arbeitgebers, Kontoauszug (Kopie) mit Kindergeldgutschrift im August vor Beginn des Schuljahres, Schwerbehindertenausweis, aktueller Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Dann kann vom Landratsamt Hof eine volle Fahrtkostenrückerstattung der kostengünstigsten Fahrausweise erfolgen.

Liegt keine der oben genannten Voraussetzungen vor und übersteigen die verauslagten Fahrtkosten nicht die Familienbelastungsgrenze (Eigenbeteiligung) von **z. Zt. 440,00 €** (ab SJ 2021/22 465,00 €) braucht kein Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung gestellt werden!

Bei einsetzendem Kindergeld-/Leistungsbezug während des Schuljahres ist eine anteilige Berechnung der Familienbelastung möglich.

Eine Erstattung für Fahrten mit dem Privat-Pkw kann nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen (siehe Merkblatt „Information zur Schülerbeförderung durch den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges“). Hier ist eine Beantragung zu Schuljahresbeginn erforderlich! Gesonderte Antragsvordrucke können über die Gemeinden, das Sekretariat ihrer Schule, im Internet unter www.landkreis-hof.de oder im Landratsamt Hof bezogen werden.

**Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 57-253 (Frau Klug)
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung.**